

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen**

Beschlussesentwurf 1

Änderung der Kantonsverfassung

Art. 89

Absatz 1 Bst. a + d (s. RRB)

Beschlussesentwurf 2

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Allgemein

Bei den Funktionsbezeichnungen würden nicht konsequent die weibliche und die männliche Form verwendet, so z.B. in § 5 und in der Marginale zu § 7 (15).

§ 3

Es sollten die Zuständigkeit für die Stundung (Gerichtskasse) bzw. Erlass (Gericht, das Kosten festsetzte) von Gerichtskosten (im EG ZPO, GO od. GebT) festgelegt werden (15).

§ 7

Absätze 1 und 2

Es werde davon ausgegangen, dass der Vorbehalt von § 34 GO in Absatz 1 auch für Absatz 2 gelte. Dementsprechend werde vorgeschlagen, in Absatz 2 ausdrücklich festzuhalten, dass der Präsident auch dann der Vorsitzende bleibe, wenn ein Instruktionsrichter bezeichnet worden sei (15).

§ 8

Mit dieser Bestimmung werde (auch) dem Friedensrichter die Kompetenz eingeräumt, über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das nachfolgende Verfahren zu entscheiden. Ende das Verfahren vor ihm, entscheide er (als Gemeindefunktionär) auch über die Höhe allfälliger Kostennoten (zulasten der Kantonsfinanzen) (15).

§ 9

Das Verbot, Vorschüsse zu erheben, könne nur nach Erteilung der UP gelten, weil der Anwalt nach Standesrecht gehalten sei, Vorschüsse zu erheben (9).

§ 9^{quater}

Das Nachforderungsrecht des Anwaltes sei zu rudimentär geregelt. Unklar bleibe, ob es um die Differenz zwischen UP-Tarif und üblichem Stundenansatz oder um nicht gedeckte Arbeiten im Rahmen von gekürzten Kostennoten gehe (9).

§ 10

Der rechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege solle auch auf die Mediation erstreckt werden (10), wobei der Regierungsrat in einer Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren regeln solle. Dazu gehörten insbesondere die Qualität der Mediation und die Begrenzung der Kosten (10).

§ 13

Es sei wenig sinnvoll, eine unvollständige Aufzählung einiger Mitteilungspflichten in einem formellen Gesetz zu machen. Hilfreich wäre eine Auflistung bestehender Mitteilungspflichten in einer Verordnung (15).

Die Fussnote zum VMWG trage dieselbe Nummer wie diejenige zum GebT. Zum Versicherungsaufsichtsgesetz fehle die SR-Nummer (15).

Beschlussesentwurf 3

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 355

Diese Bestimmung sei aufgrund der Änderungen im Gesellschaftsrecht und in der Eidg. Handelsregisterverordnung zu ergänzen (s. Vorschlag) (5). Darin fehle die Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister von Amtes wegen (OR 938a Abs. 2). Es solle geprüft werden, ob die neusten Revisionen berücksichtigt seien (4).

Beschlussesentwurf 4

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze und Verordnungen

I. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 5 (s. RRB)

§ 9

Sei so zu ergänzen, dass der Gerichtspräsident (als Instruktionsrichter) die Parteien auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation statt des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 213ff. ZPO hinweise (10).

§ 13 (s. RRB)

§ 30

Diese Bestimmung sei aufgrund der Änderungen im Gesellschaftsrecht und in der Eidg. Handelsregisterverordnung zu ergänzen (s. Vorschlag) (5).

II: Änderung weiterer Gesetze

Sozialgesetz

Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Allgemein

Die VRG-Bestimmungen (insb. betreffend Sistierung, Beweisabnahme, Kostenaufgabe und Zeugnisverweigerungsrecht) seien anzupassen, damit Einigungs-, Vermittlungs- und Mediationslösungen erleichtert würden (10).

§ 76

Der geänderte § 76 solle nicht auf das Klageverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar sein. In diesem Verfahren solle (analog ZPO) UP schon vor Klageeinreichung verlangt und auch für vorprozessualen Aufwand gewährt werden können (9).

Absatz 2

Satz 2 sei ersatzlos zu streichen. Die Regelung der ZPO, wonach die unentgeltliche Rechtspflege auch für den vorprozessualen Aufwand möglich sei, solle auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten (3, 11).

Für den vorgeschlagenen Satz 2 sei in der Botschaft stichhaltig zu begründen, wieso die UP im Verwaltungsgerichtsverfahren anders geregelt werden solle als im Zivilprozess (8).

III. Änderung von Verordnungen

Beschlussesentwurf 5

Änderung des Gebührentarifs

Vorbemerkungen

Die Vorlage werde ohne konkreten Anlass mit Systemänderungen im Gebührentarif überladen und in diesem Punkt seitens der Anwaltschaft auf breiter Front bekämpft. Dieser Punkt sei entweder von der Vorlage abzukoppeln (er habe mit der Einführungsgesetzgebung nichts zu tun) oder gänzlich wegzulassen. Die vorgeschlagene Systemänderung (bzgl. Parteientschädigungen) sei unlogisch, nicht durchdacht und eine krasse Benachteiligung der Anwaltschaft gegenüber dem Staat (9).

§ 179

Absatz 1

Entsprechend dem Gebot des rechtlichen Gehörs habe die Behörde den Parteien vor dem Kostenentscheid die Gelegenheit einzuräumen, eine Kostennote einzureichen (9).

An verschiedenen Gerichten werde die Kürzung der Kostennoten i.d.R. nicht begründet. Wenn ein Gericht Kürzungen vornehmen wolle, so habe es den Parteien auch die Gelegenheit einzuräumen, zur beabsichtigten Kürzung Stellung zu nehmen (9).

Absatz 2

Sei verbindlicher zu formulieren. Anstelle des „kann“ solle die Formulierung „Der Richter weicht von diesem Satz ab...“ verwendet werden (3, 11).

Im Bereich der Entschädigungen ist auf eine Änderung zu verzichten bzw. sind diese analog § 159 (streitwertabhängig) zu regeln (6). Die umliegenden Kantone, so BE und AG, sähen alle streitwertabhängige Entschädigungen vor (9). Es werde deshalb beantragt, eine Regelung vorzusehen, wie sie z.B. BE mit dem Parteikostendekret kenne (9).

Es sei fraglich, ob es sinnvoll sei, einen Stundenansatz im Gesetz festzuschreiben (15).

Der Ansatz von 250 Franken sei höher als derjenige, der vom Obergericht bisher üblicherweise angewandt worden sei, und auch höher als derjenige, der im Strafbereich (220 Franken) vorgesehen sei. Eine Differenzierung der Ansätze nach Rechtsgebiet scheine sachlich nicht gerechtfertigt und sollte unbedingt vermieden werden (15).

Absatz 3

Es werde beantragt, den Ansatz auf 235 Franken/Std. festzulegen (9). Die vorgesehene Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände (180 Franken/Std. zuzüglich MwSt.) sei ungerecht und ermögliche der Anwaltschaft kein angemessenes Einkommen. Dazu komme eine Tendenz der Gerichte, Kostennoten systematisch zu kürzen (9).

Dass der Staat Tarife vorschreibe, die kein angemessenes Einkommen erlaubten, ginge nur, wenn die Verpflichtung zur Übernahme armenrechtlicher Mandate aufgehoben würde (9).

Absatz 5

Die heutige Regelung sei beizubehalten (3, 8, 9, 11). Die vorgeschlagene Auslagenersatz-Pauschale finde keine sachliche Rechtfertigung (9), erscheine willkürlich (8) und könne zu unbefriedigenden Ergebnissen führen (3, 11).

§ 181

Sei ersatzlos zu streichen (3, 9, 11). Im Verwaltungsgerichtsverfahren lasse sich die Zusprechung von Parteientschädigungen in Form von Pauschalen sachlich nicht rechtfertigen (3, 9, 11). Ein stichhaltiger Grund, weshalb hier anders als im Zivilprozessverfahren werden soll, sei nicht ersichtlich (8).

Weitere Anliegen

Es erscheine als angezeigt, die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung der Gerichtspräsidenten im Kanton zwecks Ausgleichs unterschiedlicher Geschäftslast zu prüfen (3, 11).

Es solle die Möglichkeit der Schaffung von Teilpensen für Gerichtspräsidenten geprüft werden (3, 11).

Die Möglichkeit der Mediation (Art. 213 ff. ZPO) solle im EG ZPO grundsätzlich erwähnt werden, ebenso, wer über die Unentgeltlichkeit der Mediation entscheide (9).

Auswirkungen

Um die Kosten zu minimieren, sei betreffend Protokollierung ein weniger aufwändiges Verfahren (z. B. Audio-Aufzeichnung der Aussagen, ev. i.V.m. Minutenbuch) einzuführen (6).

Betreffend Protokollierung werde eine pragmatische Lösung in dem Sinn gewünscht, dass im Einverständnis aller Parteien an der bisherigen Praxis festgehalten werden könne, allenfalls verbunden mit der zusätzlichen Aufnahme der Aussagen mit technischen Hilfsmitteln, welche im Zweifelsfall eine Überprüfung des strittigen Aussagegehaltes zulassen (9).